

91. Liegt Klagenänderung vor, wenn die Anfechtung einer Pfändung in der Klage auf Nr. 1, demnächst aber auf Nr. 2 des § 30 R.D. gestützt wird?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1912 i. S. D. Konf. (Kl.) w. F. (Bekl.). Rep. VII. 84/12.

I. Landgericht Schweinfurt.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Am 14. Juli 1908 wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet. Am 11. Juni 1908 hatte die Beklagte bei ihr pfänden lassen. Sie meldete im Konkursverfahren eine Forderung von 9139,60 M nebst Zinsen und Kosten unter Geltendmachung des Pfandrechts an. Der klagende Sonderkonkursverwalter bestritt das Pfandrecht als anfechtbar und erhob Klage auf Aufhebung der Pfändung. Zahlungseinstellung habe bereits am 1. Juni 1908 vorgelegen, dies sei zur Zeit der Pfändung dem Vertreter der Beklagten bekannt gewesen, die Pfändung sei deshalb nach § 30 Nr. 1 R.D. anfechtbar. Nachdem hierüber Beweis erhoben war, machte der Kläger geltend, daß die Pfändung der Beklagten eine inkongruente Deckung gewähre und deshalb auch nach § 30 Nr. 2 R.D. anfechtbar sei, sofern nicht die Beklagte ihrerseits den Beweis ihrer Unkenntnis der bereits erfolgten Zahlungseinstellung erbringen sollte. Erst in der Schlußverhandlung widersprach die Beklagte diesem Vorbringen als einer unzulässigen Klagenänderung und machte weiter geltend, daß jedenfalls die nachträgliche Berufung auf den im § 30 Nr. 2 gegebenen Anfechtungsgrund nach § 41 R.D. ausgeschlossen sei. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung wies das Berufungsgericht die Klage ab. Dieses Urteil wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision greift das Berufungsurteil insoweit an, als der Berufungsrichter die Rechtfertigung des Klageanspruchs aus § 30 Nr. 2 durch § 41 Abs. 1 R.D. für ausgeschlossen erachtet, weil Kläger seinen Anfechtungsanspruch in der Klage lediglich auf den Tatbestand des § 30 Nr. 1 R.D. gestützt habe und die erst später

erklärte Berufung auf § 30 Nr. 2 eine Klageänderung, die Geltendmachung eines „auf einen ganz anderen Tatbestand gestützten“, „eines anderen Anfechtungsanspruchs“ enthalte. . . .

Dem Berufungsrichter ist schon darin nicht beizutreten, daß in der Klage lediglich ein auf § 30 Nr. 1 R.D. gestützter Anspruch geltend gemacht sei. In der Klage hat Kläger zur Begründung seines auf Aufhebung der erwirkten Pfändung gerichteten Anspruchs vorgetragen, die Beklagte hätte am 4. Juni 1908 auf Grund eines Versäumnisurteils wegen einer Geldforderung bestimmte Gegenstände bei der Gemeinschuldnerin pfänden lassen, diese hätte bereits am 1. Juni 1908 ihre Zahlungen eingestellt gehabt und dies sei allgemein, insbesondere auch den Vertretern der Beklagten bekannt gewesen. Diese Geschichtserzählung enthält alle Tatumsstände, die das Gericht veranlassen mußten, den erhobenen Anfechtungsanspruch sowohl unter dem Gesichtspunkte des § 30 Nr. 1 als auch der Nr. 2 daselbst zu prüfen. Der Kläger ist lediglich verpflichtet, die Tatsachen vorzubringen, die geeignet sind, seinen Antrag zu rechtfertigen, zu rechtlichen Ausführungen und zu einer Bezugnahme auf bestimmte Gesetzesvorschriften ist er nicht verpflichtet. Unabhängig von etwaigen derartigen Anführungen der Parteien hat der Richter zu prüfen, ob die vom Kläger vorgetragene Tatsache den Klageantrag unter irgend einem rechtlichen Gesichtspunkte begründet erscheinen lassen. Weder der Umstand, daß in der Klage gesagt war, mit Rücksicht auf die vorgetragene Sachlage sei die Pfändung auf Grund des § 30 Nr. 1 R.D. anfechtbar, noch daß unter Beweisanzug die Kenntnis der Vertreter der Beklagten von der bereits erfolgten Zahlungseinstellung behauptet war, befreite das Gericht von der Verpflichtung der selbständigen rechtlichen Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts. Diese Prüfung ergibt aber, daß der nach § 30 Nr. 2 zu beurteilende Fall einer nach der Zahlungseinstellung erlangten sogenannten inkongruenten Sicherung vorliegt. Neben der in der Klage geltend gemachten Tatsache, daß Beklagte nach Eintritt der Zahlungseinstellung auf Grund eines Versäumnisurteils wegen einer Geldforderung die Pfändung hat vornehmen lassen, bedurfte es nicht noch eines besonderen Hinweises darauf, daß die Beklagte auf Grund des vollstreckbaren Titels einen Anspruch auf die durch die Pfändung erlangte Sicherung nicht hatte. Die Sachlage rechtfertigt

ohne weiteres aus Rechtsgründen die Annahme einer inkongruenten Deckung. Wenn es Kläger bei der Verhandlung vom 3. Dezember 1910 für angezeigt hielt, sich unter Hinweis auf diese rechtliche Natur des angefochtenen Pfandrechts auch auf Nr. 2 des § 30 R.D. zu berufen, so lag darin kein neues tatsächliches Vorbringen, sondern lediglich das Hervorheben eines rechtlichen Gesichtspunktes, das sowohl den Klagegrund als auch die Identität des erhobenen Anfechtungsanspruchs völlig unberührt ließ. Zutreffend hebt die Revision auch hervor, darin, daß in der Klage nur Nr. 1 Satz 2 des § 30 in Bezug genommen ist, dürfte nicht etwa ein Verzicht des Klägers auf die Anwendung der unter Nr. 2 daselbst gegebenen gesetzlichen Bestimmung gefunden werden. Zur Annahme eines solchen Verzichts liegt nicht der geringste Anlaß vor.

Ist hiernach bereits in der Klage die tatsächliche Grundlage für die Anwendbarkeit der Nr. 2 des § 30 zu finden, so hat der Berufungsrichter zu Unrecht den erhobenen Anfechtungsanspruch wegen Versäumung der Ausschlussfrist des § 41 R.D. abgewiesen und es bedarf deshalb keiner weiteren Prüfung, ob selbst bei Annahme einer nachträglichen Geltendmachung des Tatbestandes der Nr. 2 des § 30 eine Klageänderung und die durch § 41 R.D. ausgeschlossene Erhebung eines neuen Anfechtungsanspruchs anzunehmen sein würde.“ . . .